

**amtliche Bekanntmachung**

008 K 017/22



## AMTSGERICHT SOEST

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 04. Juli 2024, 8:30 Uhr,  
im Amtsgericht Soest, Nöttenstraße 28, Saal I, I. Stock**

das im Grundbuch von Sassendorf Blatt 5946 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses: Gemarkung Sassendorf, Flur 5,  
Flurstück 181, Gebäude- und Freifläche, Akazienstraße 6, 418 qm groß

versteigert werden.

Beschreibung: Laut Wertgutachten ist das Grundstück mit einem unterkellerten 2 1/2 geschossigen Zweifamilienwohnhaus mit Anbau und ausgebautem Dachgeschoss in konventioneller Massivbauweise bebaut; Baujahr gemäß Bauakte ca. 1966; überwiegende Modernisierung/Sanierung und Erweiterung im Jahr 2020; Wohnungsfläche der Wohnung im EG und OG (3 Zimmer, Küche, Bad, Gäste-WC, Terrasse) ca. 137 qm; Wohnungsfläche der Wohnung im DG (2 Zimmer mit Kochnische, Bad): ca. 50 qm. Das Objekt wurde abweichend von der entsprechenden Baugenehmigung umgebaut, teilweise sind die Umbauten noch nicht fertiggestellt bzw. fehlen Bauleistungen. Es sind Feuchtigkeitsschäden im Kellergeschoss vorhanden. Im Außenbereich sind 2 Stellflächen in baurechtlich vorgeschriebener Größe vorhanden.

Lage: 59505 Bad Sassendorf, Akazienstraße 6

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.12.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 422.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Soest, 19.04.2024